

Deutsche Gesellschaft für Kinästhetik und Kommunikation e.V. - Satzung vom 4.7.1997

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Kinästhetik und Kommunikation".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht im Bekanntmachen und Weiterentwickeln der Anwendungsmöglichkeiten von Kinästhetik und Kommunikation.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahme zur Entwicklung und Erprobung erfolgreicher Methoden für Kinästhetik und Kommunikation, zur Verbreitung von Information über Kinästhetik und Kommunikation, zur Anwendung von Kinästhetik und Kommunikation und zur beruflichen Fort- und Weiterbildung in Methoden von Kinästhetik und Kommunikation:
 - a. Veröffentlichungen und Veranstaltungen, in denen die Anwendungsmöglichkeiten von Kinästhetik und Kommunikation vorgestellt und diskutiert werden,
 - b. Verbreiten von Informationen zu Veranstaltungen und Ausbildungsmöglichkeiten in Kinästhetik und Kommunikation,
 - c. Vermitteln von Dozenten, Referenten, Therapeuten, Supervisoren, Fortbildnern und Trainern für Kinästhetik und Kommunikation,
 - d. Durchführung von Tagungen, Kursen, Supervisionen, Seminaren, Qualifizierungstrainings, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen aufgrund entsprechender Nachfrage.
 - e. Unterstützung der fachlichen Weiterentwicklung von Kinästhetik und Kommunikation.
- (3) Zum Verwirklichen der Satzungszwecke können vom Verein fachlich qualifizierte Mitarbeiter ehren- bzw. hauptamtlich hinzugezogen sowie geeignete Räumlichkeiten angemietet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei den zuständigen Behörden beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Eine Mitgliedschaft kann begründet werden als:
- a. ordentliches Mitglied
 - b. Ehrenmitglied
 - c. förderndes Mitglied
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den unter § 2 der Satzung ausgeführten Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und die Qualifikation und/oder die Erfahrung in Kommunikationsmethoden enthalten sowie ggf. die Bereiche, in denen der Antragsteller Kommunikationsmethoden anwendet.
 - (3) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht.
 - (4) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung von Kommunikationsmethoden in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Monatsende möglich.
 - c. durch Streichung von der Mitgliedsliste; Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso Ausschussmitglieder für die Zeit, in denen der Ausschuss arbeitet. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand befristete Beitragsreduzierungen oder -befreiungen für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Bedarf können auch während der Amtszeit des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des gerade amtierenden Vorstandes gewählt werden. Nur ordentliche Mitglieder können gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Der Vorstand teilt unter sich die anfallende Arbeit in unterschiedliche Bereiche (z.B.: Finanzielle Angelegenheiten, Dokumentation, Internationale Zusammenarbeit usw. je nach Institutsbedarf). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
 - g. Aufteilung der im Vorstand anfallenden Arbeiten in angemessene Bereiche.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Neinstimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen der Vorstandssitzung umgehend zu informieren. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen oder fernmündlichen Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesen Regeln zustimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. die Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu den Neinstimmen gezählt). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (7) Die in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand ausgewählte Welthungerhilfe-Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder (fern-/mündlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7.4.1997 errichtet und in obige Form gebracht.

**Deutsche Gesellschaft für
Kinästhetik und Kommunikation e.V.**
Althoffstr. 20
12169 Berlin
Tel.: 030/793 11 82
Fax: 030/797 451 67
verein@kinaesthetik.de
www.kinaesthetik.de